



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [15] 2012
vom 8. August 2012

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Bauunterhalt 2013

für alle städtischen Gebäude
(Amtsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Heime etc.)

Gewerke:

1. Anstricharbeiten
2. Betoninstandsetzung
3. Blitzschutzarbeiten
4. Bodenbelagsarbeiten
5. Dachdeckungs/-abdichtungsarbeiten
6. Diamantbohren/-sägen
7. Drahtzaunarbeiten
8. Erd-, Mauer- und Betonarbeiten
9. Fernmeldeanlagen
10. Fernmeldesicherheitsanlagen
11. Fliesenarbeiten
12. Gerüstbauarbeiten
13. Heizung - Klima - Lüftung
14. Kanaluntersuchung/-reinigung
15. Klempnerarbeiten
16. Metallbau-/Schlosserarbeiten
17. Naturstein-/Betonwerksteinarbeiten
18. Parkettarbeiten
19. Putz- und Stuckarbeiten
20. Rolladenarbeiten
21. Sanitärinstallation, Gas, Wasser
22. Starkstromarbeiten
23. Tischlerarbeiten
24. Trockenbauarbeiten
25. Verglasungsarbeiten
26. Wärmedämmungsarbeiten
27. Zimmererarbeiten

Die Stadt Fürth bittet die interessierten Handwerksbetriebe ihre Bewerbungen bis **spätestens Montag, 10. September 2012, 12 Uhr**, an folgende Adresse zu senden: Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Stabseinheit, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth. Telefon 974-31 06 und 974-31 07, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de.

Die Angebotsunterlagen liegen bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 101, 90762 Fürth, Telefon 974-31 65, zur Einsicht auf.

STADT FÜRTH

Baureferat

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 11. Juli 2012 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 166/3 Gem. Sack (**Am Boxwald**).

Das als öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut i.S.d. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG) gewidmete Grundstück Fl.Nr. 166/2 Gem. Sack (**Am Boxwald**).

Teilflächen der als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung: Fußgängerzone, Lieferverkehr frei, Radweg) gewidmeten Grundstücke Fl.Nrn. 446/24 und 446/53 Gem. Fürth (**Löwenplatz**).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 13. Juli 2012, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Abbruch Balkone und Errichtung von zwei neuen Balkonanlagen

Grundstück: Fichtenstraße 55, Gemarkung Fürth, Fl.Nr. 1142/12

Antragsteller: Doris und Marion Welker, Karolinenstraße 18, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Baupreisentwicklung in der Stadt Fürth

Auf Grund der Auswertung von zirka 800 Kaufverträgen aus dem ersten Halbjahr 2012 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2010):

1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau:

Bei den Bodenwerten hat sich ein Rückgang um 5,8 Prozent auf durchschnittlich 252 Euro/m² errechnet.

2. Grundgesamtheit 2 – Eigentumswohnungen:

G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen:

Die Werte zeigen eine steigende Tendenz. Die Auswertung ergab 1187 Euro/m² Wohnfläche (+ 4,5 Prozent).

>> Fortsetzung auf Seite 34 >>

<< Fortsetzung von Seite 33 <<
Amtliche Bekanntmachungen

G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Erstkauf):

Die Werte sind um 5,1 Prozent auf 2648 Euro/m² Wohnfläche angestiegen.

G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweithand):

Ein mäßiger Anstieg der Werte um 2,2 Prozent auf 1282 Euro/m² Wohnfläche wurde festgestellt.

3. Grundgesamtheit 3 – Ein- und Zweifamilienhäuser:

G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf):

Die Werte fielen auf 2101 Euro/m² Wohnfläche (- 5,7 Prozent).

G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweithandkauf):

Die Werte sind um 0,4 Prozent auf 1825 Euro/m² Wohnfläche gestiegen. Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte zum Teil erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können. Die angegebenen Werte geben somit nur eine Tendenz wieder und sind für die Bewertung von Einzelobjekten nicht geeignet.

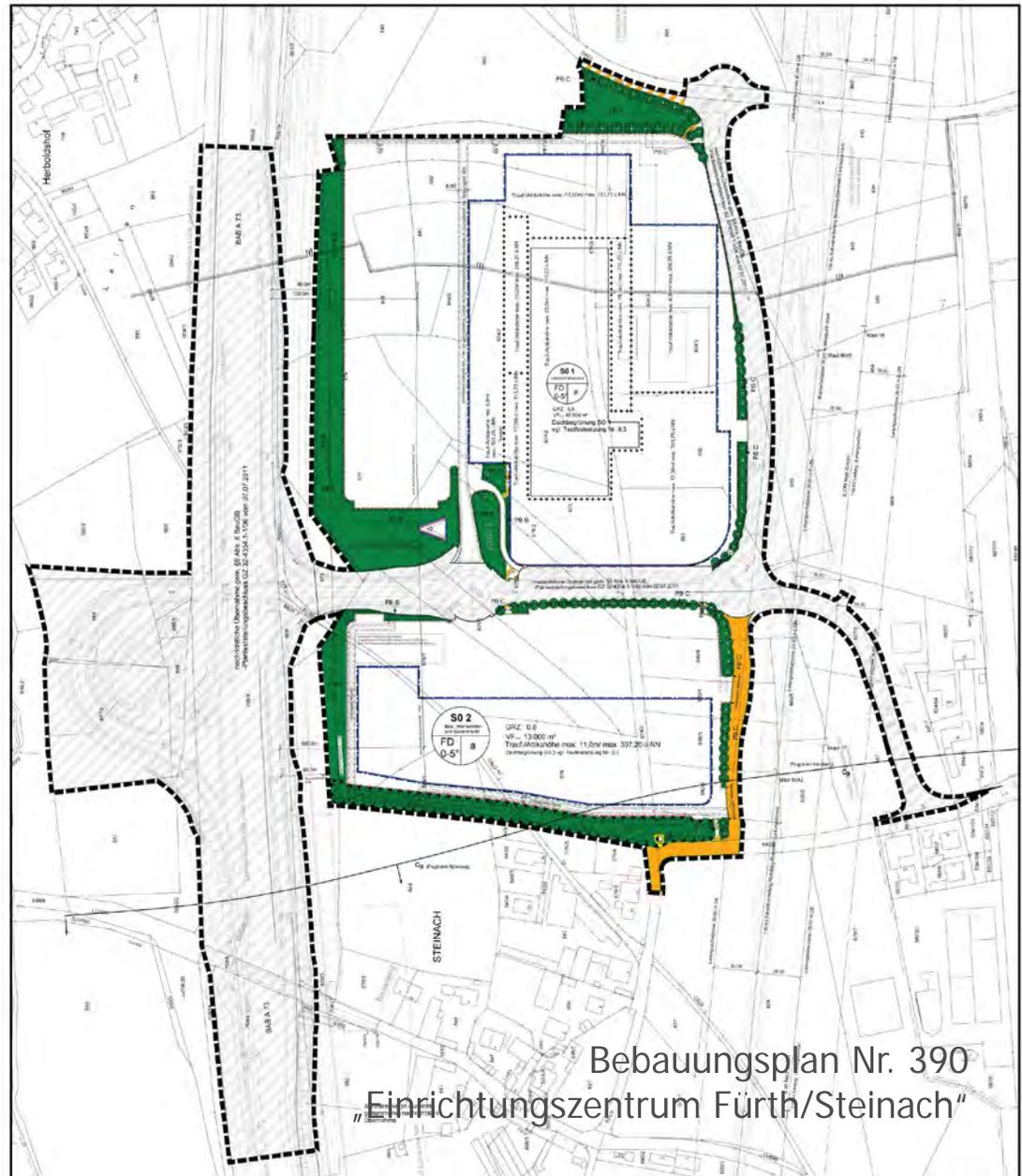
Telefonische Auskünfte über Bodenrichtwerte von Grundstücken erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-33 52 oder 974-33 53.

Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390 „Einrichtungszentrum Fürth/Steinach“, Gemarkung Sack hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390 für Sondergebiete großflächiger Einzelhandel „Einrichtungszentrum Fürth/Steinach“ für den Bereich zwischen dem Ortsteil Steinach, der Bundesautobahn A 73, der Kreisstraße Füs 4 und dem Gewerbegebiet Schmalau in der Gemarkung Sack.

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 8. März 2006 wurde das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390 für Sondergebiete großflächiger Einzelhandel „Einrichtungszentrum Fürth/Steinach“ eingeleitet.

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Veröffentlichung in der StadtZEITUNG Fürth (Amtsblatt) Nr. 8 vom



26. April 2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bau- und Verkaufsausschuss hat mit dem Beschluss vom 11. Juli 2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 390 mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung

Die öffentliche Auslegung beginnt am **20. August 2012** und endet am **5. Oktober 2012**. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 390 „Einrichtungszentrum Fürth/Steinach“ mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 04, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30

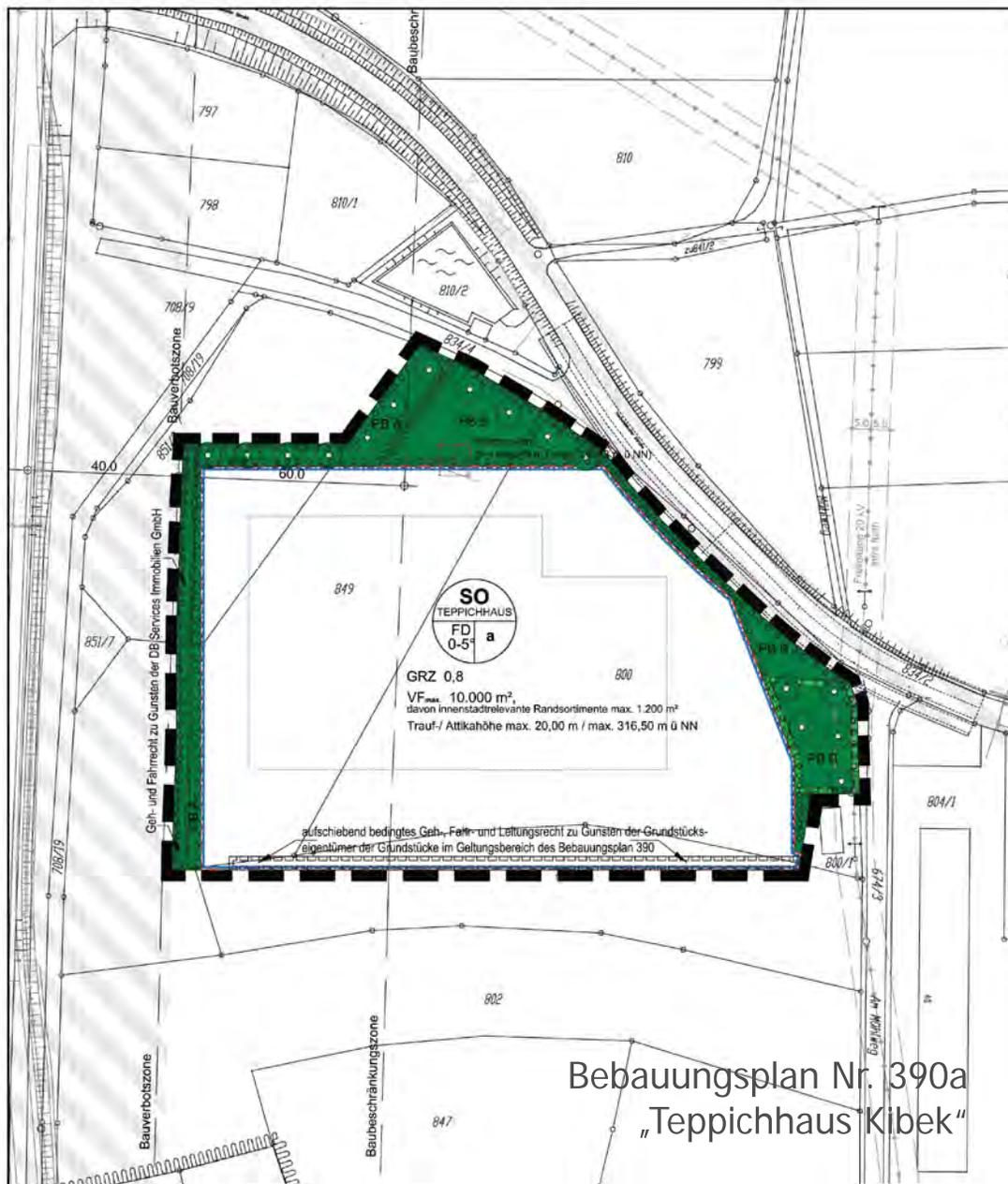
Uhr, eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen und Informationen sind verfügbar:

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 390 mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), ingenieurgeologisches Vorgutachten, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, schalltechnische Untersuchung, lufthygienische Untersuchung, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Verkehrsuntersuchung, Baugrundgutachten, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Stellungnahme, Satzung der Stadt Fürth zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen, Ausführungsstandards für Baumpflanzungen sowie Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende umweltbezogene Themenbereiche:

- Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Boden (Flächeninanspruchnahme), Oberflächenwasser, Grundwasser bzw. Wasserschutzgebiete;
- Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft;
- Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und sonstige Sachgüter (Bodendenkmäler);
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild;
- Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
- Auswirkungen des Vorhabens auf die örtliche Verkehrssituation und die örtliche Luftqualität;
- Stellungnahmen zu Bodenschutz und Altlasten;



Bebauungsplan Nr. 390a
„Teppichhaus Kibek“

- Stellungnahmen zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen;

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gem. § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt.

Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

Fürth, 30. Juli 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390a „Teppichhaus Kibek“, Gemarkung Sack

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390a für ein Kibek-Teppichhaus südlich der Herboldshofer Straße in der Gemarkung Sack.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 24. November 2010 wurde das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390a erneut

eingeleitet.

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Veröffentlichung in der StadtZEITUNG vom 22. Oktober 2008 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bau- und Werkausschuss hat mit dem Beschluss vom 11. Juli 2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 390a mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung

Die öffentliche Auslegung beginnt am **20. August 2012** und endet am **5. Oktober 2012**. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 390a „Teppichhaus Kibek“ mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

können im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 04, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr, eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen und Informationen sind verfügbar:

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 390a mit Begründung, Umweltbericht, umwelttechnische Untersuchungen zu Boden und Grundwasser, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), schalltechnische Untersuchung, Verkehrsgutachten, Ergänzung zum Verkehrsgutachten sowie Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende umweltbezogene Themenbereiche:

- Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Boden (Flächeninanspruchnahme), Oberflächenwasser, Grundwasser bzw. Wasserschutzgebiete;
 - Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft;
 - Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und sonstige Sachgüter (Bodendenkmäler);
 - Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
 - Auswirkungen des Vorhabens auf die örtliche Verkehrssituation;
 - Stellungnahmen zu Bodenschutz und Altlasten;
 - Stellungnahmen zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen;
- Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gem. § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

Fürth, 30. Juli 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Balkons

Grundstück: Marienstraße 36, Fl.Nr. 691/30 Gemarkung Fürth

Antragsteller: Rosa Bachmann, Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, eingesehen werden.

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. August 2012** wird die **III. Vierteljahresrate 2012** für **Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 23. Juli 2012, STADT FÜRTH

I.A.

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses

Grundstück: Haydnstraße 11, Gemarkung Dambach, Fl.Nr. 140/27

Antragsteller: Höcht Hans Helmut, Haydnstraße 11, 90768 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 436 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen eine **Befreiung** erteilt.

Begründung

Der Wintergarten befindet sich innerhalb der Baugrenzen und er fügt sich in die Umgebung ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Mög-

lichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

Änderungssatzung für Stadtarchiv, Stadtbibliothek und deren Gebührensatzung

1. Bibliothekssatzung:

Satzung für die wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-2-2-I), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek vom 1. September 2011 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 14. September 2011):

Art. 1

1. Die bisherige Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt: „Satzung für die wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth“.

2. In § 1 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch die Worte „wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth (ehemals Stadtbibliothek)“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch die Worte „wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bürger“ durch die Worte „Bürger und Bürgerinnen“ ersetzt.

c) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ und die Worte „und der Stadtbibliothek Fürth“ durch die Worte „mit wissenschaftlicher Bibliothek“

ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Leitung der Stadtbibliothek“ durch die Worte „Leitung des Stadtarchivs“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

e) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Benutzer“ durch das Wort „Benutzende“ ersetzt.

f) In Abs. 5 Sätze 3, 4 und 5 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

g) In Abs. 6 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch das Wort „wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth“ ersetzt.

h) In Abs. 9 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

6. In § 5 Satz 7 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 4 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

9. In § 7 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Der Besteller wird“ durch die Worte „Die Bestellenden werden“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

b) In Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „Benutzinnen“ durch das Wort „Benutzerinnen“ ersetzt.

11. In § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 und Abs. 3 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „von Benutzung“ durch die Worte „von der Benutzung“ ersetzt.

13. In § 12 werden das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ und die Worte „und die Stadtbibliothek“ durch die Worte „mit wissenschaftlicher Bibliothek“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

2. Archivsatzung

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Ge-

meindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-2-2-I), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Stadtarchiv vom 1. September 2011 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 14. September 2011):

Art. 1

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Betroffener, Dritter“ durch die Worte „von Betroffenen, Dritten“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch die Worte „wissenschaftliche Bibliothek“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „wissenschaftliche Bibliothek“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Eigentümer“ durch die Worte „Eigentümer und Eigentümerinnen“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.

e) In Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Archiveigentümer“ die Worte „und -eigentümerinnen“ ergänzt.

3. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Betroffener oder Dritter“ durch die Worte „von Betroffenen oder Dritten“ ersetzt.

4. In § 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Eigentümern“ die Zeichenfolge „/Eigentümerinnen“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Auftraggebers“ durch die Worte „der Auftraggebenden“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Benutzer“ durch das Wort „Benutzende“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Der Benutzer verpflichtet“ durch die Worte „Die Benutzenden verpflichten“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 werden jeweils die Worte „des Betroffenen“ durch die Worte „der Betroffenen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Betroffener oder Dritter“ durch die Worte „von Betroffenen oder Dritten“ ersetzt und in Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 nach dem Wort „Oberbürgermeister“ die Zeichenfolge „/der Oberbürgermeisterin“ eingefügt.

c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Betroffene“ durch die Worte „die Betroffenen“ sowie nach dem Wort „eingewilligt“ das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

d) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Betroffener oder Dritter“ durch die Worte „von Betroffenen oder Dritten“ ersetzt.

e) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „vom Benutzer“ durch die Worte „von den Benutzenden“ ersetzt.

f) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Vorteil“ das Wort „des“ durch das Wort „der“ und die Worte „der Betroffene eingewilligt hat“ durch die Worte „die Betroffenen eingewilligt haben“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Abschnitt b) werden die Worte „Betroffener oder Dritter“ durch die Worte „von Betroffenen oder Dritten“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Betroffener oder Dritter“ durch die Worte „von Betroffenen oder Dritten“ ersetzt.

c) In Abs. 6 wird nach dem Wort „Oberbürgermeister“ die Zeichenfolge „/Oberbürgermeisterin“ eingefügt.

d) In Abs. 7 werden die Worte „hat der Benutzer“ durch die Worte „haben die Benutzenden“, nach dem Wort „Einwilligung“ das Wort „des“ durch das Wort „der“ sowie nach dem Wort „Vorteil“ das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

8. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch die Worte „wissenschaftlichen Bibliothek“ ersetzt.

9. In § 14 Abs. 3 wird nach dem Wort „Eigentümer“ die Zeichenfolge „/Eigentümerinnen“ ergänzt.

Art. 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

3. Gebührensatzung

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 6), sowie des Art. 20 Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Stadtarchiv und Stadtbibliothek Fürth vom 1. September 2011 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 14. September 2011):

Art. 1

1. Die bisherige Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt: „Gebührensatzung für das Stadtarchiv mit wissenschaftlicher Bibliothek“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 werden die Worte „der Stadtbibliothek“ durch die Worte „mit wissenschaftlicher Bibliothek“ ersetzt.

b) in Abs. 4 werden das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ und die Worte „einen Benutzer“ durch die Worte „eine Benutzung“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) in der Überschrift wird das Wort „Gebührensachdner“ durch das Wort „Gebührensachdende“ ersetzt.

b) in Abs. 1 werden nach dem Wort Schuldner die Worte „oder Schuldnerin“ eingefügt und wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

c) in Abs. 2 werden die Worte „Gebührensachdner haften als Gesamtsachdner“ durch die Worte „Gebührensachdende haften als Gesamtsachdende“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Erweiterung: „Bei einer Benutzung fällt in der Regel mindestens die Gebühr für einen Monatsausweis an, für einmalige Ausleihen an einem Benutzungstag muss kein Benutzerausweis ausgestellt werden. Die Gebühr für die Ausleihe pro Stück beträgt in diesem Fall für Erwachsene 1,00 Euro und für Jugendliche 0,50 Euro.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden jeweils die Worte „durch einen Beamten“ durch die Worte „durch einen Beamten oder eine Beamtin“ und die Worte „mit Beamten“ durch die Worte „mit Beamten und Beamtinnen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden der Nr. 4 folgende Buchstaben f) und g) angefügt: „f) Versand per E-Mail einmalig bis zu 10 Stück 3,00 Euro g) Versand per E-Mail ab dem 10. Stück pro Stück 0,20 Euro“.

c) In Abs. 3 werden in Nr. 5 das Wort „Dienstleister“ durch das Wort „Dienstleistende“ und die Worte „des Dienstleisters“ durch die Worte „der Dienstleistenden“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Soweit Amts-

<< Fortsetzung von Seite 37 <<
Amtliche Bekanntmachungen

handlungen von anderen allgemeinen Satzungen, Verordnungen oder dem Kostenverzeichnis gebührenpflichtig sind und von dieser Gebührensatzung nicht gesondert geregelt werden, erfolgt die Gebührenerhebung nach diesen anderen Vorschriften.“

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert: „Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden bei der Nutzung durch andere wissenschaftliche Einrichtungen, soweit die Befreiung auf Gegenseitigkeit beruht, für Benutzungsvorhaben im öffentlichen Interesse der Stadt Fürth oder des Stadtarchivs sowie in begründeten Einzelfällen, beispielsweise wegen Geringfügigkeit bei Kleinbeträgen.“

7. In § 7 wird der Betrag „1,50“ durch den Betrag „2,00“ ersetzt.

Art. 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
 2. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen für Stadtarchiv und Stadtbibliothek vom 5. April 2006 und vom 14. Juli 1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 7. Juni 2004 außer Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung hat der Stadtrat am 25. April 2012 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 25. Juli 2012, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Aufruf zur Wahl des Behindertenrates durch eine Behindertenversammlung am 20. November 2012, um 17 Uhr, im BiKuL im Lindenhain, Kapellenstraße 47

Aufgrund der Satzung für den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 23. Mai 2012, amtlich bekannt gemacht in

der StadtZEITUNG am 6. Juni 2012, ergeht hiermit der Aufruf zur Wahl des Behindertenrates durch eine **Behindertenversammlung am 20. November 2012, um 17 Uhr, im BiKuL im Lindenhain, Kapellenstraße 47, 90762 Fürth.**

Die Behindertenversammlung wählt insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder des Behindertenrates. Hierbei werden 14 Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung und ein/e Angehörigenvertreter/in gewählt. Wahlberechtigt sind nur Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die ihren Hauptwohnsitz in Fürth haben und anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG sind. Gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen sind den Behinderten gleichgestellt. Jede/r Wahlberechtigte kann sich zur Wahl stellen. Gewählt werden können ausschließlich Bürgerinnen/Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ihren Hauptwohnsitz in Fürth haben und anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG sind. Wählbar als Angehörigenvertreter/Angehörigenvertreterin sind auch Nichtbehinderte. Der Behindertenrat wird von der Behindertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jede/r Wahlberechtigte hat für die Wahl der Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung mindestens sieben und höchstens 14 Stimmen. Stimmenhäufungen sind nicht möglich. Die Wahl des Angehörigenvertreters/der Angehörigenvertreterin findet gesondert statt. Hier hat jede/r Wahlberechtigte nur eine Stimme. Gewählt wird schriftlich nach den allgemeinen Grundsätzen aufgrund der eingegangenen Kandidatenmel-

dungen. Die Vorstandschaft wird vom Behindertenrat für die Dauer von zwei Jahren gesondert gewählt.

Interessierte Kandidaten/Kandidatinnen sollen sich zur Aufnahme in eine Kandidatenliste **bis spätestens 6. November 2012** unter Angabe von Grad und Art der Behinderung im Sozialamt Fürth, Königsplatz 2, Zimmer 04/05, Erdgeschoss, jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr melden. Eine Bewerbung per E-Mail sa@fuerth.de oder Telefax 974-17 64 ist ebenfalls möglich. In allen Fällen ist die Vorlage des Behinderten- und Personalausweises erforderlich. Eine Kandidatur am Wahltag bis spätestens 17.30 Uhr ist noch möglich. Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Behindertenrats Lothar Wüstenner (Telefon 736 00 22) und die Leiterin des Sozialamts der Stadt Fürth Michaela Vogelreuther (Telefon 974-17 61) zur Verfügung.

Fürth, 26. Juli 2012

Elisabeth Reichert, Referentin für Soziales, Jugend und Kultur

 **Öffentliche Ausschreibung**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Beleuchtung Bernbacher Straße BA II Kreisverkehr.

Art der Leistung: Erstellung der Straßenbeleuchtungsanlage.

Ort der Ausführung: Kreisverkehr Bernbacher Straße in Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 8. bis 26. Oktober 2012.

Angebotseröffnung: 21. August 2012, 11 Uhr.



Die Stadt Fürth sucht für das Amt für Abfallwirtschaft eine **stellvertretende Leitung** mit 19,50 Wochenstunden, EGr 11 bzw. BGr A 12.

Genaue Angaben zu Bewerbungsvoraussetzungen, Aufgaben und Profil der Stelle finden Sie im Internet unter www.fuerth.de/Stellenausschreibungen oder können Sie unter Tel. (0911) 974-1312 anfordern.

Bewerbungen werden bis 17.09.2012 an die Stadt Fürth -Personalamt/Arbn/S-, 90744 Fürth, erbeten.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Bewerbungen von Frauen sind aus gleichstellungspolitischen Gründen bei dieser Stelle besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

www.fuerth.de

Fürth, mittelfränkische Großstadt mit über 116000 Einwohnern, hat viel zu bieten: weitläufige Grünflächen, ein vielfältiges Freizeitangebot, eine familienfreundliche Infrastruktur und ein entspannter Wohnungsmarkt sorgen für hohe Lebensqualität. Über 2000 Baudenkmäler – die höchste Denkmaldichte Bayerns – machen Fürth aber auch zur DENKMALSTADT. Mit der Förderung umweltfreundlicher Energiegewinnung wurde Fürth außerdem zur SOLARSTADT gekürt und bekam als Standort innovativer Techniken als erste in Bayern den Titel WISSENSCHAFTSSTADT verliehen. Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!



Die Stadt Fürth sucht für das Personalamt zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine

Abteilungsleitung (m/w)

Arbeitnehmer/-innen und Sonderaufgaben nach Besoldungsgruppe A 13 QE4/Gr II FGr 1a BAT bzw. EGr 13 TVöD (Vollzeit).

Genaue Angaben zu Aufgaben und Profil der Stelle finden Sie im Internet unter www.fuerth.de/Stellenausschreibungen oder können Sie unter Tel. (0911) 974-1356 anfordern.

Bewerbungen werden bis 14. September 2012 an die Stadt Fürth, Personalamt/B, 90744 Fürth, erbeten.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

www.fuerth.de

Fürth, mittelfränkische Großstadt mit über 116000 Einwohnern, hat viel zu bieten: weitläufige Grünflächen, ein vielfältiges Freizeitangebot, eine familienfreundliche Infrastruktur und ein entspannter Wohnungsmarkt sorgen für hohe Lebensqualität. Über 2000 Baudenkmäler – die höchste Denkmaldichte Bayerns – machen Fürth aber auch zur DENKMALSTADT. Mit der Förderung umweltfreundlicher Energiegewinnung wurde Fürth außerdem zur SOLARSTADT gekürt und bekam als Standort innovativer Techniken als erste in Bayern den Titel WISSENSCHAFTSSTADT verliehen. Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!



Die Stadt Fürth sucht für das **Tiefbauamt**, Abteilung Bauhof, einen

Maurer bzw. Pflasterer (m/w)

in Vollzeit, EGr 6.

Genaue Angaben zu Bewerbungsvoraussetzungen, Aufgaben und Profil der Stelle finden Sie im Internet unter www.fuerth.de/stellenausschreibungen oder können Sie unter Tel. (0911) 974-1312 anfordern.

Teilzeitwünsche werden, soweit organisatorisch möglich, berücksichtigt.

Bewerbungen werden bis 5. September 2012 an die Stadt Fürth, Personalamt/Arbn/S-, 90744 Fürth, erbeten.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

www.fuerth.de

Fürth, mittelfränkische Großstadt mit über 116000 Einwohnern, hat viel zu bieten: weitläufige Grünflächen, ein vielfältiges Freizeitangebot, eine familienfreundliche Infrastruktur und ein entspannter Wohnungsmarkt sorgen für hohe Lebensqualität. Über 2000 Baudenkmäler machen Fürth aber auch zur DENKMALSTADT. Mit der Förderung umweltfreundlicher Energiegewinnung wurde Fürth außerdem zur SOLARSTADT gekürt und bekam als Standort innovativer Techniken als erste in Bayern den Titel WISSENSCHAFTSSTADT verliehen. Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!



Die Stadt Fürth sucht für das Tiefbauamt, Abteilung Bauhof, eine/n

www.fuerth.de

Betriebswirt/in
für die Leitung des Sachgebietes Betrieb in Vollzeit
EGr 11 bzw. BGr A 12.

Genauere Angaben zu Bewerbungsvoraussetzungen, Aufgaben und Profil der Stelle finden Sie im Internet unter www.fuerth.de/Stellenausschreibungen oder können Sie unter Tel. (0911) 974-1312 anfordern.

Bewerbungen werden bis 29.08. 2012 an die Stadt Fürth -Personalamt/Arbn/S-, 90744 Fürth, erbeten.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Fürth, mittelfränkische Großstadt mit über 116000 Einwohnern, hat viel zu bieten: weitläufige Grünflächen, ein vielfältiges Freizeitangebot, eine familienfreundliche Infrastruktur und ein entspannter Wohnungsmarkt sorgen für hohe Lebensqualität. Über 2000 Baudenkmäler – die höchste Denkmaldichte Bayerns – machen Fürth aber auch zur DENKMALSTADT. Mit der Förderung umweltfreundlicher Energiegewinnung wurde Fürth außerdem zur SOLARSTADT gekürt und bekam als Standort innovativer Techniken als erste in Bayern den Titel WISSENSCHAFTSSTADT verliehen. Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!

Apotheken-Nachdienste

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------|--------|---------------------------------------|
| Mittwoch | 8.8.2012 | Nr. 17 | 2 Hirsch-Apotheke |
| Donnerstag | 9.8.2012 | Nr. 18 | Rudolf-Breitscheid-Str. 1 |
| Freitag | 10.8.2012 | Nr. 19 | 90762 Fürth, |
| Samstag | 11.8.2012 | Nr. 20 | 77 49 26 |
| Sonntag | 12.8.2012 | Nr. 21 | 3 West-Apotheke |
| Montag | 13.8.2012 | Nr. 22 | Komotauer Str. 45 |
| Dienstag | 14.8.2012 | Nr. 23 | 90766 Fürth, 73 18 54 |
| Mittwoch | 15.8.2012 | Nr. 24 | 4 Apotheke am Kieselbühl |
| Donnerstag | 16.8.2012 | Nr. 25 | Hansastr. 5 |
| Freitag | 17.8.2012 | Nr. 26 | 90766 Fürth, 73 10 53 |
| Samstag | 18.8.2012 | Nr. 27 | 5 Kreuz-Apotheke |
| Sonntag | 19.8.2012 | Nr. 1 | Schwabacher Str. 25 |
| Montag | 20.8.2012 | Nr. 2 | 90762 Fürth, 74 87 60 |
| Dienstag | 21.8.2012 | Nr. 3 | 6 Bavaria-Apotheke |
| Mittwoch | 22.8.2012 | Nr. 4 | Schwabacher Str. 155 |
| Donnerstag | 23.8.2012 | Nr. 5 | 90763 Fürth, 71 24 91 |
| Freitag | 24.8.2012 | Nr. 6 | 7 Adler-Apotheke |
| Samstag | 25.8.2012 | Nr. 7 | Theodor-Heuss-Str. 2 |
| Sonntag | 26.8.2012 | Nr. 8 | 90765 Fürth-Stadeln, |
| Montag | 27.8.2012 | Nr. 9 | 97 68 56 90 |
| Dienstag | 28.8.2012 | Nr. 10 | 7 Euromed-Apotheke |
| Mittwoch | 29.8.2012 | Nr. 11 | Europaallee 1 |
| Donnerstag | 30.8.2012 | Nr. 12 | 90763 Fürth, 376 67 20 |
| Freitag | 31.8.2012 | Nr. 13 | 8 Jakobinen-Apotheke |
| Samstag | 1.9.2012 | Nr. 14 | Nürnberger Str. 67 |
| Sonntag | 2.9.2012 | Nr. 15 | 90762 Fürth, 70 68 67 |
| Montag | 3.9.2012 | Nr. 16 | 8 Apotheke zur grünen Schlange |
| Dienstag | 4.9.2012 | Nr. 17 | Kapellenplatz 1 |
| Mittwoch | 5.9.2012 | Nr. 18 | 90768 Fürth-Burgfarnbach, |
| Donnerstag | 6.9.2012 | Nr. 19 | 75 17 41 |
| Freitag | 7.9.2012 | Nr. 20 | 9 Berolina-Apotheke |
| Samstag | 8.9.2012 | Nr. 21 | Königstr. 134 |
| Sonntag | 9.9.2012 | Nr. 22 | 90762 Fürth, 77 26 18 |
| Montag | 10.9.2012 | Nr. 23 | 10 Mohren-Apotheke |
| Dienstag | 11.9.2012 | Nr. 24 | Königstr. 82 |
| Mittwoch | 12.9.2012 | Nr. 25 | 90762 Fürth, 77 01 96 |
| Donnerstag | 13.9.2012 | Nr. 26 | 11 Apotheke am Prater |
| | | | Erlanger Str. 63 |
| | | | 90765 Fürth, |
| | | | 790 69 31 |
| 1 Apotheke im Bahnhof-Center | | | 12 Fichten-Apotheke |
| Gebhardtstr. 2 | | | Schwabacher Str. 85 |
| 90762 Fürth, 74 96 74 | | | 90763 Fürth, 77 40 50 |

- 12 Frosch-Apotheke**
Vacher Str. 462
90768 Fürth-Vach, 765 86 38
- 13 ABF-Apotheke**
Königswarterstraße
Königswarterstr. 18
90762 Fürth, 97 71 50
- 14 Kleeblatt-Apotheke**
Hirschenstr. 1
90762 Fürth, 780 65 65
- 15 St.-Pauls-Apotheke**
Amalienstr. 57
90763 Fürth, 77 14 83
- 16 Apotheke im City-Center**
Alexanderstr. 9 – 11
90762 Fürth, 749 80 44
- 17 Medicon Apotheke**
Schwabacher Straße 46
90762 Fürth, 376 56 60
- 18 Schwanen-Apotheke**
Erlanger Str. 11
90765 Fürth, 790 73 50
- 19 Billing-Apotheke**
Billinganlage 3
90766 Fürth, 73 14 70
- 20 Dürer-Apotheke**
Riemenschneiderstr. 5
90766 Fürth, 73 54 00
- 20 Apotheke im Forum**
Bahnhofplatz 6
90762 Fürth, 50 72 01 30
- 21 Süd-Apotheke**
Flößaustr./Ecke Hätznerstr. 2
90763 Fürth, 71 37 38
- 22 ABF-Apotheke**
Breitscheidstraße
Rudolf-Breitscheid-Str. 41
90762 Fürth, 77 33 36
- 23 Altstadt-Apotheke**
Geleitsgasse 6/ Grüner Markt
90762 Fürth, 77 96 82

- 24 Friedrich-Apotheke**
Friedrichstr. 12
90762 Fürth, 77 16 25
- 25 Alpha-Apotheke**
Schwabacher Str. 265
(Kalbsiedlung)
90763 Fürth, 971 22 38
- 26 Ronhof-Apotheke**
Ronhofer Weg 16
90765 Fürth, 790 77 00
- 26 Apotheke am Stadtwald**
Heilstättenstr. 103
(Oberfürberg)
90768 Fürth, 72 27 45
- 27 Aesculap-Apotheke**
Waldstr. 36
90763 Fürth, 766 83 20

Tagesaktuelle Änderungen unter:
www.blak.de

Stoffe Fabrik-Reste

Schöne SOMMERSTOFFE eingetroffen!

Jersey-Strick..... m ab **5.⁰⁰**

Hosen Baumw.-Reste..... m ab **4.⁵⁰**

Rockreste..... m ab **4.⁵⁰**

Eckbank-Polsterstoffe..... m ab **6.⁷⁵**

Reißverschlüsse..... Stück ab **0.⁵⁰**

FEMA-Stoffe

Fürth • Königstr. 94/
U-Bahn Rathaus

Nürnberg • Maximilianstr.30/
U-Bahn Maximilianstr.

Erlangen • Friedrichstr. 40/
Bohlenplatz

oder www.fema-stoffe.de

Geyer

BESTATTUNGEN

☎ (0911) **77 10 38**

Wir sind für Sie jederzeit erreichbar



90766 Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

Ab sofort bieten wir Ihnen:
in enger Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung Fürth kostengünstige Abschiednahmen und Trauerfeiern, auch an Wochenenden und außerhalb der üblichen Bestattungszeiten, in der neuen Trauerhalle auf dem Fürther Friedhof.

● **Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen** ●